

# Einkaufsbedingungen KOLB

## 1 Bestellung

Für unsere Bestellungen gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Bedingungen des Lieferanten sowie Abweichungen in der Auftragsbestätigung gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich und schriftlich anerkannt sind. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten die Leistung vorbehaltlos entgegennehmen. Mündliche Bestellungen und Abreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

Kostenvoranschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang an, so sind wir zum Widerruf berechtigt.

## 2 Lieferzeit

Die Lieferfristen laufen vom Bestelltag ab. Die in unserer Bestellung genannten Lieferfristen oder -termine sind verbindlich und verstehen sich eintreffend Empfangsstelle. Falls kein fester Liefertermin vereinbart ist, gilt eine Lieferfrist von zwei Wochen. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware beim Besteller. Ist die Lieferung frei Werk vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen. Für die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des Verzuges gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in denen sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner werden in diesen Fällen ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anpassen.

## 3 Haftung

Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Lehren, Werkzeuge, Herstellvorschriften usw., die wir dem Lieferanten zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung eines Auftrages überlassen haben, bleiben unser Eigentum und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Diese müssen nach Erledigung des Auftrags sofort an uns zurückgeschickt werden. Die von uns im Zusammenhang mit der Auftragserteilung gelieferten Material-, Halb- oder Fertigerzeugnisse, müssen kostenlos getrennt für uns gelagert und als unser Eigentum kenntlich gemacht werden. Beschädigungen, Minderungen oder Zugriffe Dritter müssen uns unverzüglich angezeigt werden. Für den durch Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen entstehenden Schaden haftet der Verwahrer in voller Höhe und für jeden Grad des Verschuldens.

## 4 Versandanzeige und Rechnung

Es gelten die Angaben in unseren Bestellungen und Lieferabrufen. Die Rechnung ist unter Angabe der Rechnungsnummer und sonstiger Zuordnungsmerkmale an die jeweils aufgedruckte Anschrift an die Abteilung Einkauf zu richten, sie darf nicht der Sendung beigelegt werden.

## 5 Mängelrüge, Gewährleistung

Der Lieferant sichert zu, dass die Ware unseren Spezifikationen und sonstigen Angaben, wie Normen und anderen Unterlagen entspricht und wird sie vor Versand hierauf prüfen. Wir sind berechtigt, die Proben im Stichprobenverfahren durchzuführen und unbeschadet unserer sonstigen Ansprüche bei Überschreitung der zulässigen Grenzqualitätswerte gem. unseren Spezifikationen die Ware vollständig zurückzuweisen oder auf Kosten und Gefahr des Lieferanten 100prozentig zu prüfen und Ersatz der tatsächlich mangelhaften Teile zu verlangen. Eine Mängelrüge (§ 377 HGB) innerhalb von 2 Wochen ab Eingang der Ware ist rechtzeitig. Wir behalten uns vor, im Beanstandungsfall die Kosten für die Prüfung der Ersatzlieferung zu belasten.

Der Lieferant leistet Gewähr für die Dauer von zwei Jahren ab Abnahme. In dringenden Fällen sind wir unbeschadet unserer sonstigen Ansprüche berechtigt, nach Mitteilung an den Lieferanten Nacharbeiten auf dessen Kosten und Gefahr selbst durchzuführen.

Maschinen und Geräte müssen in jedem Fall den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen, wie sie insbesondere in DIN-Normen, ISO-Normen, VDE-Bestimmungen, CEN-Bestimmungen und sonstigen anerkannten technischen Vorschriften festgelegt sind. Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der angebotenen Gegenstände Patente oder Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

## 6 Preise

Die Preise sind ausschließlich Umsatzsteuer zu bilden. Die Preise sind Festpreise und gelten, falls nichts anderes vereinbart, frei Haus oder der von uns benannten Empfangsstelle.

Für den Transport von Maschinen und Anlagen besteht Versicherungsschutz im Rahmen unseres Versicherungsvertrages. Versicherungsgebühren dürfen deshalb nicht berechnet werden.

## 7 Verpackung

Verpackungskosten werden nicht anerkannt, wenn nichts anderes vereinbart ist. Zu Unrecht berechnete Verpackung senden wir unter Belastung der in Rechnung gestellten Kosten unfrei zurück.

## 8 Zahlungen

Die Zahlungsfristen beginnen, auch bei individuell geänderten Zahlungszielen, in jedem Fall mit Rechnungseingang oder, falls die Ware nach der Rechnung eintrifft, mit Wareneingang, keinesfalls jedoch vor dem von uns benannten Wareneingangstermin. Die Zahlung erfolgt, sofern nicht anderes vereinbart ist, innerhalb 14 Tagen mit 3% Skonto, in 30 Tagen mit 2% Skonto oder nach 60 Tagen netto.

Bei Beanstandungen sind wir ohne Rücksicht auf die sonstigen Zahlungsbedingungen berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung hinauszuschieben.

## 9 Geheimhaltung Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist die von uns benannte Empfangsstelle, Gerichtsstand ist Sitz unserer Gesellschaft, und zwar auch für den Fall, dass der Sitz des Lieferanten in das Ausland verlegt wird oder nicht bekannt ist. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Stehen dem zwingenden Regelungen entgegen, gilt UN-Kaufrecht.

## 10 Allgemeine Bestimmungen

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln. Technische Informationen, verkörpert als Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände oder abgelegt auf Speichermedien, dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Eine Vervielfältigung darf nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen vorgenommen werden. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

Eine Werbung mit ihrer Geschäftsverbindung zu uns ist den Vertragspartnern nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung gestattet.

Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen ergeben. Er stellt uns und unsere Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei. Diese Bestimmungen gelten jedoch nicht für Fälle, in denen der Lieferant die Liefergegenstände nach von uns übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben von uns hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit dem von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden. Die Vertragspartner verpflichten sich, sich gegenseitig unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu informieren und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken. Auf unsere Anfrage hat uns der Lieferant die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an den Liefergegenständen mitzuteilen.

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.